

Aus der Bewegung der Anstaltslehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **21 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Bewegung der Anstaltslehrer.

Im Jahresbericht 1918/19 haben wir uns über die Bestrebungen der Anstaltslehrer verbreitet, die dahinzielen, in den staatlichen Erziehungsanstalten bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Seither ist nun der Entwurf eines neuen Anstaltsreglementes ausgearbeitet worden, der zwar äusserlich nicht so viele Aenderungen zeigt. Verschiedene Forderungen der Anstaltslehrer waren schon im alten Reglement, auf dem Papier wenigstens, erfüllt worden, hatten aber nie eine Ausführung erfahren. Die von der kantonalen Armendirektion eingesetzte Subkommission hat in diesen Fällen strikte Anwendung der betreffenden Bestimmungen angebeht. Die Postulate der Anstaltslehrer haben nun folgende Behandlung erfahren:

1. *Errichtung einer Anstalt für böartige Knaben.* Die Armendirektion soll eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht ein kleines Etablissement (zirka 12 Knaben) zu schaffen sei, das die Mitte zwischen den Anstalten Erlach und Trachselwald hält.

2. Bei Verbringung eines Kindes in die Anstalt ist dieser unter anderm ein vom Versorger *gewissenhaft abzufassender Bericht* zu übergeben, der sich über das Vorleben des Kindes ausspricht und in den der Lehrer unter Voraussetzung diskreter Verwendung Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

3. Die Arbeit in Haus, Garten und Feld hat sich in den Dienst des Erziehungszweckes zu stellen. In den Anstalten für Knaben sind *Werkstätten* einzurichten. Der Satz des alten Reglements «Die Schulzeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Anstalt» soll wegfallen.

4. Allmonatlich soll zwischen Vorsteher- und Lehrerschaft eine *offizielle Konferenz* stattfinden, über deren Verlauf der dienstälteste Lehrer ein summarisches Protokoll führt.

5. Hinsichtlich der *Ferien* soll der Lehrer dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt werden, d. h. er hat Anspruch auf drei nacheinanderlaufende Wochen Ferien.

6. Der Lehrer hat grundsätzlich Anspruch auf einen *freien Tag* in der Woche. Fällt dieser freie Tag auf den Sonntag, so ist ihm während der Woche noch ein halber Tag zur freien Verfügung zu stellen; hat der Lehrer am Sonntag Dienst, so hat er Anspruch auf einen *dienstfreien Wochentag*. Diese Bestimmung kommt

nicht in das Reglement, sondern ist den einzelnen Anstalten durch ein Kreisschreiben der Armendirektion mitzuteilen.

7. Die Subkommission drückt der Armendirektion den Wunsch aus, dass die Vorschrift, wonach die einem Lehrer unterstellte «Familie» nicht mehr als 12—15 Zöglinge zählen dürfe, besser beobachtet werde.

8. Die Subkommission wünscht ferner, dass jeder Anstaltslehrer ein regelrecht möbliertes Zimmer zur Verfügung erhält, in dem er sich wohl fühlt.

Dies die Hauptergebnisse der Beratung. Selbstverständlich wird es nie möglich sein, einem Anstaltslehrer die gleichen Anstellungsbedingungen zu verschaffen, wie dem Lehrer an einer Gemeindeschule. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anstaltslehrer manches entbehren muss. Dafür aber soll er auch ausreichend bezahlt werden. Das im Wurfe liegende Lehrerbesoldungsgesetz wird auch die Grundlage schaffen zu einem richtigen Gehaltsreglement der Anstaltslehrer.

(La traduction suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

Zur Besoldungsreform im Kanton Bern.

(Eingesandt.)

Es ist Tatsache, dass die bernischen Lehrerbessoldungen von alters her auf einem der Grösse und Bedeutung des Kantons ganz unwürdigen Niveau standen. Gerade so schlecht oder noch schlechter standen die Gehälter der doch allezeit staatstreuen bernischen Staatsbeamten, bis das neue Dekret — endlich — eine Erhöhung von 50—60% der vorkriegszeitlichen Besoldungen, aber nicht etwa eine Besserstellung gebracht hat. Mit Rücksicht auf die im Stadium der Vorbereitung begriffene Lehrerbessoldungsreform dürften einige statistische Daten über die teilweise noch provisorische Neuordnung der Gehaltsansätze anderer Berufskategorien auf ein gewisses Interesse bei der Lehrerschaft zählen können, damit sie eventuell in der Lage sei, bei der Regelung einer vitalen Frage ein Wort mitzureden.

1. Ein Beamter der Bundesbahnen, der vor dem Kriege eine Besoldung von Fr. 3000 bezog, stellt sich nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 27. Januar und 4. Februar 1919 für das laufende Jahr wie folgt: